

Änderungssatzung

zur

Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Auf Grund des Artikel 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die

Gemeinde Chamerau

folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

§1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Beitragstatbestand:

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Chamerau, den 19.12.2002
Gemeinde Chamerau

Hefold
Erster Bürgermeister

